Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft

Der Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG -nachstehend Raiffeisen Mitte genannt-

- Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen
 Für alle Verträge der Raiffeisen Mitte mit Vertragspartnern (Unternehmer und Verbraucher) aus der gesamten Geschäftsverbindung im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, sind falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
- vertragsbestandtell werden.

 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Raiffeisen Mitte bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch nnerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Raiffeisen Mitte absenden.
- Für die nachfolgend genannten Warenarten gelten nachfolgende Vereinbarungen

Fur die nachfolgend genannten Warenarten gelten nachfolgende Vereinbarungen:
Saatgut: Wir haften nicht für Verwechslungen oder ungenügende Entwicklung und Krankheit der Pflanzen.
Düngemittel: Angaben über Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse unserer Waren sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen und Forschungsarbeit. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur in nicht angebrochenen Originalabfüllungen bzw. -verpackungen weiterverkauft werden. Wir weisen darauf hin, dass die Ausfuhr einiger dieser Mittel aus Deutschland ohne Zustimmung des Herstellers verboten ist. Auskünfte über Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten erteilen wir nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die vom Verkäufer in den Bereichen Saatgut, Düngemittel bzw. Pflanzenschutzmittel gelieferten Waren können zu einer Änderung der Bodenqualität führen. Auch

wenn die Veränder ung durch eine Wechselwirkung verschiedener Umstände hervorgerufen wird, gilt dies nicht als Mangel der gelieferten Ware. Die Haftung des Verkäufers ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

1.4 Für die nachfolgend genannten Sparten gelten vorrangig Sonderbedingungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Saatgut: Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut)

- - Kartoffeln: Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarungen, RUCIF Getreide / Raps: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

 - Futtermittel: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, sofern nicht abweichende Regelungen in Futtermittelschlussscheinen vereinbart wurden Agrartechnik: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an gewerbliche Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und

Bedarfsgegenständen für gewerbliche Kunden;
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an Verbraucher.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an Verbraucher;

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Raiffeisen Mitte maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. 3. Kontrolle der Abrechnung

Von der Raiffeisen Mitte erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Raiffeisen Mitte binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte die Raiffeisen Mitte binnen der 14 tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der Raiffeisen Mitte ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei

Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Raiffeisen Mitte nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

- 4.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Raiffeisen Mitte ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.
 4.2 Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

- Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

 Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Raiffeisen Mitte, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.
- 4.5 Der Vertragspartner der Raiffeisen Mitte kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Raiffeisen Mitte nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der Raiffeisen Mitte kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.
- Im Falle einer Zahlung im SEPA Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachnichtigt die Raiffeisen Mitte den Vertragspartner bei einmaliger SEPA Lastschrift und bei jeder SEPA Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die Raiffeisen Mitte den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.

5. Kontokorrent

- Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart.

 Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Raiffeisen Mitte mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

 Die Kontoauszüge der Raiffeisen Mitte per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der
- Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Raiffeisen Mitte wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Preisfestsetzung
Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Raiffeisen Mitte berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

- 7. Haftung
 7.1 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und
- aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
 7.2 Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 7.3 7.1 und 7.2 gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
- - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
 der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder

- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Raiffeisen Mitte.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Mängelansprüche

8. Mangelansprüche
Die Raiffeisen Mitte haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 309 Nr. 7 Buchst. a und b, 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen, außer in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB, ausgeschlossen. Die Raiffeisen Mitte haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
9.1 Die Geschäftsräume der Raiffeisen Mitte sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des Erfüllungsort, der des eine Seffontlich rechtliches Recht in Wahneits auß erhalb des Pundersenuhlit Deutschland befündt.

- öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

 9.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so
- kann die Raiffeisen Mitte am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

 9.3 Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der Raiffeisen Mitte, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Für Lieferungen der Raiffeisen Mitte gelten zusätzlich die Regelungen der Ziffern 10 bis 16.

10. Lieferuna

- 10.1 Die Raiffeisen Mitte ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- 10.2 Wird die Lieferung durch h\u00f6here Gewalt, beh\u00f6rdliche Ma\u00e4nahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverh\u00e4ltnisse (z. B. Sturm, Hagel, Trockenheit, Hoch- oder Niedrigwasser) oder \u00e4nheitche Umst\u00e4nde auch bei Lieferanten der Raiffeisen Mitte unm\u00f6glich oder \u00fcberm\u00e4\u00e4nbeit berm\u00e4\u00e4ng erschwert, so wird die Raiffeisen Mitte f\u00fcr die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die Raiffeisen Mitte auch, vom Vertrag zur\u00fcckzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungen\u00fcgenden Belieferung der Raiffeisen Mitte seitens ihrer Vorlieferanten ist die Raiffeisen Mitte von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die Raiffeisen Mitte wird den Unternehmer über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unternehmer zur Verpflichten. Die Raiffeisen Mitte wird den Unternehmer zur Verpflichten und im Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich
- unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Unternehmers unverzüglich erstatten.

 10.3 Transportkostenerhöhungen, Tarifänderung, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Raiffeisen Mitte dem Kaufpreis zugeschlagen werden.

 Gegenüber Verbrauchern gilt dieses nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 10.4 Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und im Streckengeschäft.
 10.5 Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom
- 10.6 Bei Anlieferung von losen/flüssigen Futter-, Düngemitteln, Brenn- oder Treibstoffen ist der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand der Silos, Tanks bzw. Lagereinrichtungen verantwortlich. Für Schäden am losen Futter-, Düngemittel, Brenn- oder Treibstoff sowie deren Folgeschäden, die aufgrund defekter Silos, Tanks oder Lagereinrichtungen entstehen, haftet Raiffeisen Mitte nicht.

11. Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

12. Mängelrügen

- 12.1 Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- 12.2 Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen M\u00e4ngelr\u00fcgen den Unternehmer nur zur Herabsetzung des Kaufpreises. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen M\u00e4ngelr\u00fcgen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherf\u00fcllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unm\u00f6glich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Recht zum R\u00fccktritt oder zur Herabsetzung des Kaufpreises. Die Regelungen des § 445a BGB bleiben unberührt.
- 12.3 Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Raiffeisen Mitte gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

- 13. Leistungsstörungen
 13.1 Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamte Kaufpreises ausmacht. Die Raiffeisen Mitte kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

 13.2 Bei Annahmeverzug des Unternehmers kann die Raiffeisen Mitte die Ware auf Kosten und Gefahr des Unternehmers bei sich oder einem Dritten lagern oder in
- geeigneter Weise auf Rechnung des Unternehmers verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

 13.3 Die Raiffeisen Mitte kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig
- machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt, im Übrigen gilt § 321 BGB.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Raiffeisen Mitte. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die Raiffeisen Mitte aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die Raiffeisen Mitte ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die Raiffeisen Mitte Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser
- vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

 14.3 Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Raiffeisen Mitte das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware
- entspricht; der Vertragspartner verwahrt diese für die Raiffeisen Mitte.

 14.4 Der Vertragspartner hat die der Raiffeisen Mitte gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Raiffeisen Mitte ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu
- 14.5 Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.
- 14.6 Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Raiffeisen Mitte ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Raiffeisen Mitte durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Mitteigentumsanteil der Raiffeisen Mitte an den veräußerten Waren entspricht, an die Raiffeisen Mitte ab. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Raiffeisen Mitte stehen, zusammen mit anderen nicht der Raiffeisen Mitte gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser, Gesamtforterung an die Raiffeisen Mitte ab. Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Raiffeisen Mitte ab.
- 14.7 Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Raiffeisen Mitte kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der Raiffeisen Mitte auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Raiffeisen Mitte die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Raiffeisen Mitte die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Raiffeisen Mitte bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Raiffeisen Mitte auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur

bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Raineisen mitte auf Verlangen Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

15. Rücksendekosten im Fernabsatzgeschäft mit Verbrauchern

Der Verbraucher hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts die regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen.

16. Wertersatzpflicht im Fernabsatzgeschäft mit Verbrauchern

Der Verbraucher hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts Wertersatz zu leisten, soweit der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.

17. Verbraucherstreitbeilegung
Die Raiffeisen Mitte nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.